

Linguistische Berichte

BEITRÄGE AUS FORSCHUNG UND ANWENDUNG

Jörg Meibauer: Konzepte des unwahrhaftigen Implikatierens –
Realistisches Lügenkonzept und die Verpflichtung auf die Wahrheit
konversationeller Implikaturen

Irene Rapp & Raphaela Wolman: Inszenierte Ironie: Lügen, Irrtümer und
Missverständnisse in einem fusionierten Common-Ground-Modell

PRAKTISCHES AUS FORSCHUNG UND LEHRE

Felicitas Otte, Elena Jahn, Cornelia Loos, Julian Bleicken & Annika Herrmann:
The DGS corpus as a linguistic resource: student research and beyond

REZENSIONEN

INFORMATIONEN UND HINWEISE

Linguistische Berichte

Herausgeber

Markus Steinbach (Göttingen)
Günther Grewendorf (Frankfurt a. M.)
Arnim von Stechow (Tübingen)

Redaktion

Nina-Kristin Meister
Markus Steinbach

Georg-August-Universität Göttingen
Seminar für Deutsche Philologie
Käte-Hamburger-Weg 3
D-37073 Göttingen
Tel. +49551 399844
Fax +49551 3975 11
E-Mail: lb@uni-goettingen.de

www.buske.de/lb

Beirat

Jannis Androutsopoulos (Hamburg)
Katrin Axel-Tober (Tübingen)
Ursula Bredel (Hildesheim)
Nicole Dehé (Konstanz)
Stefanie Dipper (Bochum)
Christa Dürscheid (Zürich)
Ellen Fricke (Chemnitz)
Sascha Gaglia (Berlin)
Peter Gallmann (Jena)
Hans-Martin Gärtner (Budapest)
Jost Gippert (Frankfurt a. M.)
Katharina Hartmann (Frankfurt a. M.)
Nikolaus Himmelmann (Köln)
Ans van Kemenade (Nijmegen)
Manfred Krifka (Berlin)
Cecilia Poletto (Frankfurt a. M.)
Björn Rothstein (Bochum)
Petra Schumacher (Köln)
Angelika Wöllstein (Mannheim)
Malte Zimmermann (Potsdam)

Auswertung der Zeitschrift u. a. in: BLLDB, CIRC, CSA Arts & Humanities, Dialnet, ERIH PLUS, IBR, IBZ Online, Linguistics and Language Behavior Abstracts, MLA International Bibliography

Erscheinungsweise: Jährlich erscheinen vier Hefte (Februar, Mai, August, November) mit einem Umfang von je ca. 128 Seiten. Zudem kann jährlich ein Sonderheft erscheinen, das den Abonnenten mit einem Nachlass von 15% auf den jeweiligen Ladenpreis geliefert wird.

Preise & Bezugsbedingungen: Das Institutsabonnement (Print- und Onlineausgabe) kostet 330,00 € pro Jahr und das Privatabonnement (Print- und Onlineausgabe) 220,00 €. Die Versandkosten betragen 10,00 € (Inland) bzw. 19,00 € (Ausland). Der Preis für ein Einzelheft beträgt 64,00 €. Kündigungsfrist: Sechs Wochen zum Jahresende.

Hinweise zur Freischaltung und Nutzung der Onlineausgaben (inkl. Archivhefte der letzten Jahrgänge) in der »Buske eLibrary« unter www.buske.de/ejournals. Für regelmäßige Informationen abonnieren Sie unseren Zeitschriften-Newsletter unter www.buske.de/newsletter.

Neue Abonnements nehmen der Helmut Buske Verlag, Richardstr. 47, 22081 Hamburg, Tel. +49 40 299958-0, Fax +49 40 299958-20, E-Mail: info@buske.de

sowie jede Buchhandlung entgegen.

© 2022 Helmut Buske Verlag GmbH, Hamburg. ISSN Print: 0024-3930 / ISSN Online: 2366-0775.

Druck und Bindung: CPI books, Ulm. Printed in Germany.

Linguistische Berichte

Heft 272

Herausgegeben von
Markus Steinbach,
Günther Grewendorf
und Arnim von Stechow



BUSKE

 Beiträge aus Forschung und Anwendung

- Jörg Meibauer
 Konzepte des unwahrhaftigen Implikatierens – Realistisches Lügen-
 konzept und die Verpflichtung auf die Wahrheit konversationeller
 Implikaturen 385
- Irene Rapp & Raphaela Wolman
 Inszenierte Ironie: Lügen, Irrtümer und Missverständnisse in einem
 fusionierten Common-Ground-Modell..... 421

 Praktisches aus Forschung und Lehre

- Felicitas Otte, Elena Jahn, Cornelia Loos, Julian Bleicken & Annika
 Herrmann
 The DGS corpus as a linguistic resource: student research and
 beyond..... 447

 Rezensionen

- Robert Mroczynski
 Neuhaus, Laura (2019): *Linguistik der Litotes im Deutschen – Syntax,
 Semantik und Pragmatik einer ‚nicht uninteressanten‘ Redefigur.....* 477
- Fabian Ehrmantraut
 Pafel, Jürgen (2020): *Referenz* 483
- Said Sahel
 Selmani, Lirim (2020): *Adjektiv*..... 487

 Informationen und Hinweise

- LB-Info 272 495
- Jahresinhaltsverzeichnis LB 269–272/2022 499
- Hinweise für LB-Autor*innen..... 503

Konzepte des unwahrhaftigen Implikatierens – Realistisches Lügenkonzept und die Verpflichtung auf die Wahrheit konversationeller Implikaturen

Jörg Meibauer

Abstract

A realistic concept of lying is one that comprises the levels of semantics and pragmatics, and, within pragmatics, speech act theory and implicature theory. Moreover, it focuses on communicated meaning as understood by an average discourse participant. This paper discusses whether lying is regarded by the folk as not only insincerely asserting a false-believed content but also untruthfully implicating a content. Since this is a matter of dispute, recent experimental results on this question are discussed. It turns out that the speaker's commitment to a content is what ultimately matters when judgments about deceptive acts are made.

1 Einleitung

Unter einem realistischen Lügenkonzept verstehe ich ein Lügenkonzept, das dem intuitiven Urteil gewöhnlicher Sprecherinnen und Sprecher entspricht.¹ Dabei geht es insbesondere um die Frage, dass Lügen nicht nur als unaufrichtiges Behaupten verstanden wird, sondern auch als unwahrhaftiges (täuschendes) konversationelles Implikatieren.² In der Lügenforschung gibt es die Tendenz, sich einerseits an Sprechaktkonzepte anzuschließen, dann ist Lügen unaufrichtiges Behaupten (Stokke 2018). Andererseits gibt es die Tendenz, Lügen als Verstoß gegen die 1. Spezifische Maxime der Qualität aufzufassen (Dyner 2018; Fallis 2012).³ Dann befindet man sich im Bereich einer Implikaturenthorie des Lügens.

¹ Es handelt sich also um einen dezidiert alltagsprachlichen Gebrauch von *realistisch*, wie etwa, wenn man im Englischen von einem *folk concept* spricht, vgl. Wiegmann & Meibauer (2019).

² In der Forschung sind die Bezeichnungen „falsely implicating“, „deceptive implicature“ und „untruthful implicature“ gängig. Ich verwende im Folgenden – in Analogie zur unwahrhaftigen Behauptung – den Begriff „unwahrhaftige Implikatur“. Damit wird betont, dass es dabei auf die subjektive Einstellung zur Falschheit einer Proposition geht, nicht um objektive Falschheit.

³ Dyner (2016, 2018) löst Lügen ganz von den Assertionen ab. Dyner (2016: 201) stellt die Hypothese auf, dass verdeckte unwahrhaftige Implikaturen bei rhetorischen Figuren wie der Metapher oder Ironie, die sich auf die erste Submaxime der Qualität beziehen, als Lügen aufgefasst werden können. Entsprechend definiert sie: „A lie is what is said in the form of an assertion that violates the

Es gibt aber auch die Möglichkeit, beides miteinander zu kombinieren: Lügen ist eine unaufrichtige Behauptung und/oder eine unwahrhaftige konversationelle Implikatur auf der Grundlage einer Behauptung (Meibauer 2014a; siehe Dynel 2015; Horn 2017; Meibauer 2016). Realistisch heißt in diesem Sinne, dass die weiteste pragmatische Definition des Lügens angestrebt wird, die die Intuitionen gewöhnlicher Sprecherinnen und Sprecher abdeckt.⁴ Einem solchen realistischen Lügenkonzept stehen solche Forscher eher skeptisch gegenüber, die an einer strikten Unterscheidung zwischen Lügen und Irreführen („misleading“) festhalten, und zwar so, dass Lügen auf die Grice'sche Ebene des Gesagten („what is said“) zurückgeführt wird und Irreführen auf die Grice'sche Ebene des Implikatierten („what is implicated“). Zwischen diesen beiden Ebenen soll nach den Verteidigern dieser Auffassung (Horn 2017; Saul 2012; Stokke 2018) eine scharfe begriffliche Abgrenzung aufrechterhalten werden. Unterstützt wird diese Argumentation auch dadurch, dass angenommen wird, dass nur das Gesagte mit einer Sprecherverpflichtung („speaker commitment“) einhergeht, aber nicht das Implikatierte.⁵

Dieses Bild möchte ich im Folgenden infrage stellen. Meine Strategie ist, in Kürze, wie folgt:

- (a) Zeigen, dass verbales Irreführen eine unwahrhaftige konversationelle Implikatur ist (Reduktionsansatz).
- (b) Zeigen, dass konversationelle Implikaturen wahr oder falsch sind und in die Wahrheitsbedingungen einer Äußerung bzw. der ‚total signification of an utterance‘ (TSU) eingehen.
- (c) Zeigen, dass sich Sprecher auf die Wahrheit einer konversationellen Implikatur verpflichten („commitment“).
- (d) Zeigen, dass es für normale Sprecher gerade die Ebene der TSU (des gesamten Gemeinten) ist, die für die Einstufung einer Äußerung als Lüge relevant ist.

Bei Position (a) werde ich besonders die Erläuterungen von Saul (2012) betrachten. Ich werde zeigen, dass ein akzeptables Konzept des verbalen Irreführens auf das Konzept der unwahrhaftigen konversationellen Implikatur hinausläuft. Man benötigt das Konzept des Irreführens daher für die Zwecke der realistischen Lügenkonzeption nicht.⁶ Die Positionen (b) und (c) sind nicht so ungewöhnlich, wie es für manche Forscher scheinen mag. Zu (b) siehe die Auffassung von Bach (2006: 27) – anlässlich seiner Top 10 der Implikatur-Misskonzeptionen –, der in Bezug auf einen unwahrhaftig implikatierenden Sprecher sagt, „what is

first maxim of Quality, or in the form of making as if to say that promotes an implicature that violates the first maxim of Quality.“ (Dynel 2016: 202)

⁴ Eine solche weite Konzeption vertreten auch Ortony & Gupta (2019).

⁵ Sprecherverpflichtung/Verpflichtung und Speaker Commitment/Commitment verwende ich im Folgenden mit gleicher Bedeutung.

⁶ Darüber hinaus gibt es gute Gründe dafür, unwahrhaftige Präsuppositionen, Explikaturen und konventionelle Implikaturen in eine erweiterte realistische Lügenkonzeption einzubeziehen (vgl. Meibauer 2014a; Reins & Wiegmann 2021; Stokke 2017; Viebahn 2019). Auch für diese Zwecke benötigt man den Begriff des „Irreführens“ nicht.

implicated is part of the total truth-conditional content of his utterance.“⁷ Zu (c) vergleiche das folgende Zitat von Sperber & Wilson (1991 [1986]: 384): „(In implicating propositions) I take as much responsibility for their truth as for the truth of the proposition I have explicitly expressed... The speaker is committed to the truth of all determinate implicatures conveyed by her utterance, just as much as if she had expressed them directly.“ Die Positionen (c) und (d) werden durch eine Reihe neuerer experimenteller Untersuchungen unterstützt, auf die ich im Einzelnen eingehen werde.

Der Aufbau dieses Beitrags ist wie folgt. In Abschnitt 2 wird geklärt, was unter einem Commitment zu verstehen ist. Insbesondere gehe ich dabei auf den Ansatz von Geurts (2019) ein, der annimmt, dass Commitments sowohl für die Sprechakttypen als auch für konversationelle Implikaturen eine fundamentale Rolle spielen. In Abschnitt 3 diskutiere ich, ob das Commitment auf die Wahrheit konversationeller Implikaturen wegen ihrer prinzipiellen Streichbarkeit schwächer ist als das Commitment auf die Wahrheit bei Assertionen. Ob und wie Sprecher auf konversationelle Implikaturen verpflichtet sind, wird in Abschnitt 4 verhandelt. Während einerseits experimentelle Ergebnisse die Annahme eines schwächeren Commitments bei konversationellen Implikaturen (im Vergleich zu Explikaturen, Präsuppositionen und Entailments) unterstützen (Mazzarella et al. 2018), zeigen die Ergebnisse von Bonalumi et al. (2020), dass es keinen relevanten Unterschied zwischen expliziter und impliziter Kommunikation gibt: Es zählt, was insgesamt, im Sinne der TSU, kommuniziert wird. Abschnitt 5 berichtet über experimentelle Ergebnisse, die überwiegend (im Gegensatz zu Weissman & Terkourafi 2018) die Sicht unterstützen, dass unwahrhaftige Implikaturen insofern als Lügen betrachtet werden können, als Sprechern ein Commitment auf die Wahrheit der konversationellen Implikatur zugeschrieben wird. Dies wird auch durch ein Experiment zum Meineid vor Gericht unterstützt (Abschnitt 6). Der letzte Abschnitt 7 fasst den Stand der Forschung zusammen und weist auf einige Probleme hin.

2 Zum Begriff der Verpflichtung (Commitment)

In ihrem Überblick über den Begriff ‚Commitment‘ unterscheiden De Brabanter/Dendale (2008) drei Gebiete, in denen man diesen Begriff bisher verwendet hat, nämlich (a) Sprechakte/illokutionäre Akte, (b) Modalität und Evidentialität und (c) Dialog/Argumentation. Wir gehen im Folgenden nur auf das erste Gebiet ein. Harnish (2005: 12) unterscheidet zwei Hauptrichtungen der Sprechakttheorie: Zum einen Ansätze in der Tradition von John L. Austin, die sich auf Regeln

⁷ Vgl. dagegen Horn (2004: 25, Fn. 1): „To say that an implicature (conventional or conversational) makes a non-truth conditional contribution to an expression’s meaning is not to say that the implicatum itself (= what is implicated) lacks truth-conditions, but rather that the truth conditions of the original expression are not affected by the truth or falsity of the implicatum.“ Horn lässt also Wahrheitsbedingungen für Implikaturen grundsätzlich zu, aber es gibt keine übergeordnete Ebene wie die Äußerung, auf der sie wirksam werden.

oder Konventionen beziehen (z. B. Searle 1969 und Alston 2000), zum anderen Ansätze in der Tradition von Paul Grice, die sich auf propositionale Einstellungen beziehen (z. B. Bach & Harnish 1979). Eine Theorie, die Konzepte wie ‚commitment‘, ‚responsibility‘, ‚blameworthy‘ usw. verwendet, nennt Harnish (2005: 23) eine „*normative theory of illocutionary acts*“. Eine solche normative Theorie habe viele Vorteile: „1. It could bypass the notion of ‚what is said‘. 2. It is not essentially communicative. 3. Each illocutionary act might be analyzable in term of conditions one is committed to. 4. The class of illocutionary acts might be unified by the notion of (undertaking a) commitment in uttering something, and distinguished from other acts by exactly what conditions one is committed to.“ Skeptisch ist Harnish (2005: 23) aber hinsichtlich seines Verdachts, dass Commitment ein „very high-level concept“ sei, das wissenschaftlich nur schwer einzuordnen sei. Und in der Tat, Präzisierungen dieses Konzepts sind in der Forschung nur schwer zu finden. Die Grundidee scheint zu sein, dass jemand, der sich auf etwas verpflichtet, Rechenschaft abzulegen hat im Fall, dass es den Anschein hat, er habe gegen diese Verpflichtung verstoßen.

Vor diesem Hintergrund ist der Versuch von Geurts (2019a), eine neue Grundlage für die Pragmatik (im Sinne einer Theorie der Kommunikation) zu errichten, bemerkenswert. Der Begriff des Commitments spielt dabei eine zentrale Rolle. Soziale Verpflichtungen seien der Dreh- und Angelpunkt der Kommunikation (Geurts 2019a: 2). Damit verbunden ist eine Skepsis gegenüber „mentalistischen“ Ansätzen, bei denen die Kommunikation wesentlich mit dem Ausdruck von Sprecherintentionen zu tun habe. Doch gelte es, die soziale und mentale Perspektive zusammenzubringen. Auch für Geurts ist Commitment ein normatives Konzept. Er definiert Commitment wie folgt:

(1) Commitment (Geurts 2019a)

„On my account, commitment is a three-place relation between two individuals, a and b , and a propositional content, p : a is committed to b to act on p , or $C_{a,bp}$ for short. So, if Albert promises Brenda to do the dishes, then as a result of Albert’s promise: $C_{a,b}$ (a will do the dishes). To say that a is committed to b to act on p is to say that a is committed to act in a way that is consistent with the truth of p . I take this to entail that b is entitled by a to act on p , and should b wish to act on p , and p turn out false, then b may hold a responsible for the consequences.“

Solche Commitments seien sozialer Natur, nicht psychologischer Natur. Der Sprecher a könne Commitments unterworfen sein, ohne dass er überhaupt davon wisse.⁸ Auf die Geurts’sche Charakterisierung von Sprechakten in Termini von Commitments gehe ich im Folgenden noch ein. Hier möchte ich noch herausheben, dass Geurts (2019a) seinen Commitment-Ansatz auch auf konversationelle Implikaturen ausweitet. Dies ist für das erweiterte Lügenkonzept, in welchem Lügen mit unwahrhaftigen Implikaturen vorgesehen ist, von größtem Interesse.

⁸ Es fragt sich aber dann, wie man in diesem Fall legitimieren will, dass ein Sprecher Rechenschaft ablegt. Diesen Hinweis verdanke ich einem anonymen Gutachten.

Dass Commitment bei der Charakterisierung von Sprechakttypen eine Rolle spielt, ist keine neue Einsicht (vgl. Shapiro 2020). Searle (1979: 62) schlägt eine Definition der Assertion vor, die zweimal einen Bezug auf ‚commitment‘ enthält.⁹ Die Wesentliche Regel („essential rule“) der Assertion sei: „the maker of an assertion commits himself to the truth of the expressed proposition“. Die Aufrichtigkeitsregel („sincerity rule“) für die Assertion verlangt: „the speaker commits himself to a belief in the truth of the expressed proposition“. Es gibt hier einen subtilen Unterschied zwischen „truth of the expressed proposition“ und „belief in the truth of the expressed proposition“. Die Aufrichtigkeitsregel ist dabei entscheidend: Wenn der Sprecher etwas behauptet, aber nicht an die Wahrheit des Ausgedrückten glaubt, lügt er.

Alston (2000: 120) schlägt folgendes Analyseschema für Assertionen vor:¹⁰

- (2) U asserted that p in uttering S iff:
1. U R'd that p.
 2. S explicitly presents the proposition that p, or S is uttered as elliptical for a sentence that explicitly presents the proposition that q.

Der Kernbegriff ist hier Verantwortlichkeit („responsibility“). Was heißt es, eine Verantwortung dafür zu übernehmen, dass p der Fall ist? Alston (2000: 55) macht den folgenden Vorschlag:

- (3) U took responsibility for (its being the case that) p
In uttering S, U R'd that p – In uttering S, U knowingly took on a liability to (laid herself open to) blame (censure, reproach, being taken to task, being called to account), in case of not-p.

Ähnlich wie beim Begriff der Verpflichtung gibt es beim Begriff der Verantwortlichkeit einen „inneren“ Aspekt – der Sprecher verpflichtet sich auf die Wahrheit von p – und einen „äußeren Aspekt“ – der Sprecher ist zur Rechenschaft verpflichtet, falls es so ist oder scheint, dass nicht-p gilt.¹¹ Harnish (2005: 33–38) diskutiert denn auch, ob Commitment (im Sinne des Ausdrucks eines Glaubens,

⁹ Für die Klasse der Assertiva gilt: „The point or purpose of the members of the assertive class is to commit the speaker (in varying degrees) to something's being the case, to the truth of the expressed proposition.“ (Searle 1979: 12)

¹⁰ U = Speaker (utterer); p = Variable für Propositionen; S = sentence; U R's that p = U takes responsibility for its being the case that p.

¹¹ Vgl. die Unterscheidung zwischen „Truth-commitment“ und „Justification-commitment“ bei Kissine (2008). Bei Ersterem gilt: „The speaker, in uttering an assertion, is committed to the truth of p.“ Bei Letzterem gilt: „The speaker, in uttering an assertion, is committed to provide justifications or evidence for p.“ Nach Marsili (2021) hat Commitment zwei normative Komponenten, zum einen ‚accountability‘ (Rechenschaftspflicht), zum anderen ‚discursive responsibility‘ (diskursive Verantwortlichkeit). Die Rechenschaftspflicht besagt, dass jemand überhaupt Rechenschaft ablegen muss, falls sich eine Assertion als falsch herausstellt. Die diskursive Verantwortlichkeit bedeutet, dass die diskursiven Folgen einer Behauptung beachtet werden müssen, insbesondere, wenn die Behauptung im Diskurs auf den Prüfstein gestellt wird, zum Beispiel durch angemessene Nachfragen.

dass p) und Responsibility (die Übernahme der Verantwortung für p) identifiziert werden können.¹²

Geurts (2020) präsentiert keine eigene formale Definition der Assertion, die er im Übrigen zur Klasse der Konstativa zählt. Er legt vielmehr Wert darauf, dass assertionsbezogene Begriffe wie Wahrheit, Rechtfertigbarkeit, Glaube und Common Ground irgendwie privilegierte Begriffe der Kommunikationstheorie sein sollen. Einerseits seien *alle* Sprechakte auf die Wahrheit irgendeiner Proposition bezogen; andererseits komme es eher darauf an, dass die wechselseitigen Commitments die gleichen seien, als dass sie mit den Fakten übereinstimmen (Geurts 2019a: 12).

Zu fragen ist nun, ob die Begriffe des Commitments bzw. der Verantwortlichkeit auf konversationelle Implikaturen übertragbar sind.¹³ Dies ist in der Tat die Auffassung von Geurts (2019a). Wenn Verpflichtung/Commitment ein Grundbegriff für die Pragmatik sein soll, ist es wünschenswert, dass der Begriff in mehreren Teilgebieten eine maßgebliche Rolle spielt. Geurts (2019a) bezieht sich auf Sprechakte, Implikaturen und den gemeinsamen Redehintergrund („common ground“).¹⁴ Das Grice'sche Schlusschema (Grice 1989: 31) formuliert er so um, dass sich der Sprecher auf die Gültigkeit einer konversationellen Implikatur verpflichtet (Geurts 2019a: 21):

- (4) It is common ground that:
- i. the speaker has said that *p*;
 - ii. he observes the maxims;
 - iii. he could not be doing this unless he was committed to *q*,
 - iv. he has done nothing to prevent *q* from becoming common ground;
 - v. he is committed to the goal that *q* become common ground.
- And so he has implicated that *q*.

Für Geurts, der dieses Schema für den Fall der skalaren Implikatur mit *some* implementiert, ist es dabei wichtig, dass in diesem Schema kein Bezug auf den Glauben des Sprechers oder seine Intentionen vorkommt („*sans* belief or intentions“, Geurts 2019a: 22).

Ein Problem entsteht für diesen Ansatz dadurch, dass die 1. Spezifische Maxime der Qualität (gegen die nach der Auffassung einiger Forscher(innen) beim Lügen verstoßen wird, vgl. Dynel 2018) die einzige Maxime sei, bei der auf einen

¹² „In uttering *e*, the relation of *S* expressing the belief that *P* = the relation of *S* taking responsibility for its being the case that *P*.“ (Harnish 2005: 34)

¹³ Zur Annahme eines „expressiven Commitments“ bei ethnischen Verleumdungen („ethnic slurs“) siehe Hess (2020). Die Standardannahme ist, dass sich Commitments auf propositionale Gehalte richten.

¹⁴ Vgl. auch den Vorschlag von García-Carpintero (2015), den Kontext nicht wie bei Stalnakers dynamischer Semantik als eine Menge von Propositionen zu sehen, die den Common Ground bilden, sondern als eine Menge von geteilten Commitments („shared commitments“). Nach García-Carpintero würde dies ermöglichen, z. B. Aufforderungen (Direktiva), Pejorativa und Verunglimpfungen („slurs“), sowie Geschmacksprädikate adäquater zu modellieren, als es zum Beispiel in Stalnakers Modell gelingt.

Sprecherglauben Bezug genommen werde.¹⁵ Dennoch macht er einen Vorschlag, Sprecherglauben und Sprecherintention als private Verpflichtung („private commitment“) zu rekonstruieren. Private Verpflichtungen sind Intentionen, nämlich wenn sie telisch sind, und Glauben, wenn sie atelisch sind (Geurts 2019a: 25). Geurts (2019a: 25) schlägt darüber hinaus eine Maxime der Integrität („integrity“) vor, die den Sprecher verpflichtet, konfligierende Commitments zu vermeiden, und zwar sowohl gegen zwei andere Sprecher, als auch gegenüber ein und demselben Sprecher („consistency“), als auch gegen sich selbst („sincerity“).

Green (2019a: 48) kritisiert an diesem Ansatz, dass durch den Bezug auf (4i), d. h., „the speaker has said that p“ doch wieder ein psychologischer Begriff ins Spiel komme, denn „saying“ werde bei Grice als „speaker meaning“ aufgefasst. Geurts (2019b) repliziert, dass man dies auch anders sehen könne. Ich gehe jedoch davon aus, dass eine Grice'sche, intentionalistische Sicht der ausgedrückten Sprecherabsicht kompatibel ist mit einer Sicht, die Wert auf soziale Verpflichtungen legt. Die Zuschreibung einer Verpflichtung scheint nur sinnvoll zu sein, wenn man annimmt, dass Sprecher bestimmte Handlungsabsichten haben. Dies ist auch eine gängige Annahme in der Rechtsprechung, zum Beispiel beim Meineid (siehe Abschnitt 6). Für die Zwecke dieses Beitrags ist es vor allem wichtig, dass überhaupt Commitment auf konversationelle Implikaturen zugelassen wird.

In (4iii) und (4v) ist einfach nur von Commitment die Rede. Entweder, so scheint es, ist man zu etwas verpflichtet oder nicht. Dies lässt die Frage offen, ob es nicht Grade der Verpflichtung gibt. Insbesondere Marsili (2014, 2019) zeigt, dass dies der Fall ist. Nicht nur die mögliche Qualifikation von Assertionen durch Heckenausdrücke verschiedener Art spricht dafür, sondern auch – wie noch zu zeigen sein wird – die Abstufung in Sprecherurteilen, die in empirischen Untersuchungen durch die Verwendung einer Skala ermöglicht wird.¹⁶

3 Verpflichtung auf Implikaturen und Streichbarkeit

Die Streichbarkeit („cancellability“) konversationeller Implikaturen ist neben der Kontextabhängigkeit und der Rekonstruierbarkeit ihre wichtigste Eigenschaft. Unterschieden werden normalerweise zwei Arten der Streichbarkeit: Erstens Streichbarkeit durch einen Zusatz zu der implikaturauslösenden Äußerung, zweitens Streichbarkeit dadurch, dass man die entsprechende Äußerung in einem potenziellen Kontext präsentiert, in welchem die jeweilige Implikatur nicht

¹⁵ „This is the only maxim that refers to a psychological state, and I can't see how it could be reformulated in terms of commitment, understood as a social relation.“ (Geurts 2019a: 23)

¹⁶ Neben der Qualifikation durch Heckenausdrücke kann auch die Natur des jeweiligen Sprechakts eine Rolle spielen. Viebahn (2021) diskutiert in diesem Zusammenhang Vermutungen („conjectures“) und Spekulationen („speculations“). Unter Verweis auf Katriel & Dascal (1989) neigt er zu der Annahme, dass Commitment eine Sache von „all or nothing“ sei. Die Annahme ist nicht unwichtig, wenn man wie Viebahn argumentieren will, dass sich Lügen und Irreführen durch Commitment unterscheiden.

auftaucht (Jaszczolt 2009; Zakkou 2018). Assertionen können in diesem Sinne niemals gestrichen werden, man kann sie höchstens abstreiten („denial“).¹⁷

Nehmen wir ein Standardbeispiel (nach Grice 1989: 37): Ich habe eine Theateraufführung besucht, während meine Frau auf einer Dienstreise war. Als sie zurückkommt, erzähle ich ihr von meinem Theaterbesuch und sage: „Stell Dir vor, ich habe Fritz mit einer Frau gesehen!“ Damit deute ich an, dass es nicht seine Ehefrau war. Hätte ich das gewusst, hätte ich *mit seiner Frau* sagen müssen. Ich kann auch damit andeuten, dass es nicht seine Mutter, Schwester oder andere nahe Verwandte war. Hätte ich das gewusst, hätte ich *mit seiner Mutter*, etc. sagen müssen. Dieser Fall wird auch als skalare Implikatur auf der Basis der Skala <seine, eine> betrachtet. Wenn ich das rechte Element assertiere, implikatiere ich damit, dass das linke Element nicht gilt. Ich beachte damit die Maxime der Quantität. Ich sage nur das, was ich auch verantworten kann. Der Text in (7) zeigt, dass die Implikatur in (6) streichbar ist.

- (5) Ich habe Fritz mit einer Frau gesehen.
- (6) +> Die Frau war nicht seine Frau.
- (7) Ich habe Fritz mit einer Frau gesehen. Ich glaube, sie haben vor zwei Wochen geheiratet.

Dass konversationelle Implikaturen prinzipiell streichbar sind, macht sie gerade geeignet zum Täuschen und Lügen. Dies verringert das Risiko des Sprechers, beim Lügen in flagranti ertappt zu werden. Man kann sich immer noch herausreden, dass man die entsprechende Implikatur nicht gemeint habe. Die Verantwortung für die angeblich inkorrekte Ableitung wird dem Hörer zugeschoben. Am Ende ist er der Blamierte, der den Sprecher womöglich zu Unrecht beschuldigt hat (vgl. Adler 2018).

Im Folgenden sehen wir, dass die mögliche Streichung konversationeller Implikaturen nicht bedeuten kann, dass der Sprecher niemals eine Intention hatte, die entsprechende Implikatur zu lancieren und dass selbst die Zurücknahme im Kontext in manchen Fällen unplausibel wirken kann.¹⁸

Haugh (2013: 135) nennt folgende Phänomene, die darauf hinweisen, dass ein sehr generelles Streichbarkeitskriterium auf Schwierigkeiten stoßen kann: (i) In manchen Fällen können konversationelle Implikaturen impliziert („entailed“) sein, so dass sie nicht gestrichen werden können. (ii) Wenn konversationelle Implikaturen sprecher-intendiert sind, kann diese Intention nicht rückwirkend ungültig gemacht werden. (iii) Schließlich gibt es Fälle streichungsresistenter Implikaturen, bei denen eine Streichung nicht möglich ist oder der Streichungsversuch nur zu einer Verstärkung der Implikatur führt.

¹⁷ Zur Idee einer verpflichtenden Implikatur („mandatory implicature“) siehe Lauer (2014).

¹⁸ Es kann vorkommen, dass der Sprecher etwas impliziert, der Hörer es aber nicht ableitet (oder eine andere Implikatur ableitet). Es kann auch vorkommen, dass der Hörer etwas ableitet, das der Sprecher aber nicht impliziert hat. Irrtümer und Missverständnisse werden im Folgenden nicht berücksichtigt. Vgl. Saul (2002) und Meibauer (2014a: 114–120).